

Frau
Antje Vorwerk
Wilschdorfer Straße 4
01477 Arnsdorf

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

RECHTS- UND
KOMMUNALAMT

Bearbeiterin: Emely Schieber
Dienststz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15206
Fax: 03591 5250-15206
E-Mail: emely.schieber@lra-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.2-092.020:24-Adf
Datum: 25.03.2024

Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.03.2024 zur Rechtslage

Sehr geehrte Frau Vorwerk,

auf Ihre Fragen möchten wir wie folgt antworten:

1. Als das für die wichtigsten Entscheidungen verantwortliche Hauptorgan der Gemeinde muss der Gemeinderat stets den Überblick darüber haben, was in der Gemeinde und in ihrer Verwaltung geschieht. Aus diesem Grunde sind ihm in der Gemeindeordnung Informationsrechte eingeräumt (§ 28 Abs. 5, 6 SächsGemO). § 28 Abs. 5 und 6 enthalten insoweit ein auf einen konkreten Gegenstand bezogenes Informationsrecht des Gemeinderates bzw. seiner Mitglieder, das an eine Frageinitiative aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder anknüpft.

Diesem Recht des Gemeinderates auf Information, steht die Pflicht des Bürgermeisters auf Erteilung der gewünschten Auskünfte gegenüber (Vinke in Quecke/Schmid, Rnr.146 zu § 52 SächsGemO): „Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.“ (§ 52 Abs. 5 S. 1 SächsGemO).

→ Sinn der Regelung ist es, sicherzustellen, dass der Gemeinderat von der planenden Verwaltung weder vor die vollendete Tatsache einer verfestigten Planung gestellt wird, noch ihm die wesentliche Entwicklung des Planungsprozesses verborgen bleibt. Der Gemeinderat muss, wenn er seiner Verantwortung als Beschlussorgan im Planungsbereich gerecht werden soll, jederzeit richtungsweisend und gegebenenfalls korrigierend als Herr der Planungsentscheidungen tätig werden können (Vinke in Quecke/Schmid, Rnr.157 zu § 52 SächsGemO).

Unter Geschäfte der laufenden Verwaltung können Alltagsgeschäfte verstanden werden, bei denen eine kollegiale Beratung und Entscheidung entbehrlich ist. Das sind Geschäfte ohne besondere politische Relevanz, sodass auf die Beteiligung des Gemeinderates da-

her verzichtet werden kann. Bei den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum.

→ Unter Geschäften der laufenden Verwaltung werden solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises verstanden, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung hat danach immer einen sachlichen und einen zeitlichen Aspekt. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. (Vinke in Quecke/Schmid, Rnr. 26-28 zu § 53 SächsGemO)

2. Es bedeutet nicht, dass die Gewerbegebiete legitimiert sind, weil ein Zuwendungsbescheid vorhanden ist. Sondern aufgrund des Zuwendungsbescheides haben lediglich die Mittel für die Planungsleistungen für die B-Pläne Berücksichtigung im Haushalt gefunden. Erst nach dem Aufstellungsbeschluss kann die Ausschreibung der Planungsleistung des B-Planes erfolgen und anschließend wird mit Gemeinderatsbeschluss über die Vergabe der Planungsleistung entschieden.

Der Gemeinderat hätte zumindest vor der Antragstellung vom Bürgermeister über die Beabsichtigung einer Fördermittelantragstellung zur Erstellung zweier B-Pläne für zwei Gewerbegebiete in einer ggf. nichtöffentlichen Sitzung informiert werden sollen.

Die Vorgehensweise des Bürgermeisters kann aus Gründen von Planungssicherheit und möglichen Spekulationen nachvollzogen werden. Das rechtfertigt jedoch nicht, dass der Gemeinderat umgangen bzw. erst spät hinzugezogen wird, vgl. § 52 Abs. 5 S. 1 SächsGemO → s.o. Der Bürgermeister wurde schon darauf hingewiesen und angehalten die Verfahrensweise künftig zu beachten.

Die Beschlüsse zur Aufstellung des B-Planes für die Gewerbegebiete sind in der 52. GR-Sitzung am 27.03.2024 vorgesehen. Der Gemeinderat muss in öffentlicher Sitzung darüber beraten sowie entscheiden. Die Möglichkeit des Gemeinderates bzgl. der Umsetzung des Vorhabens der Gewerbegebiete mitzuwirken, ist damit gegeben.

3. Gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Arnsdorf regelt in § 4 Abs. 2 selbiges. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

→ Kann die Frist (4 Wochen) zur Beantwortung nicht eingehalten werden, so ist der Gemeinderat entsprechend zu unterrichten. Verweigert der Bürgermeister eine inhaltliche Beantwortung einer Anfrage mit dem Hinweis auf das Vorliegen von Ausschlussgründen, so hat er seine ablehnende Entscheidung zu begründen.

Nach § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung sind schriftliche Anfragen mind. 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

Gemäß § 4 Abs. 4 Geschäftsordnung können mündliche Anfragen nach Erledigung der Tagesordnung der GR-Sitzung an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden GR-Sitzung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Dass die Beantwortung der Anfrage Aufgabe des Bürgermeisters ist, folgt schon daraus, dass er Adressat der Anfrage ist. Überlässt er die Beantwortung der Verwaltung, so hat dies ausdrücklich „im Auftrag“ des Bürgermeisters zu erfolgen (Rehak in Quecke/Schmid, Rnr. 68, 72 zu § 28 SächsGemO).

Informationspflicht des Bürgermeisters § 52 Abs. 5 S. 1 SächsGemO:

Die Informationspflicht besteht gegenüber dem Gemeinderat als Gremium, nicht gegenüber einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Fraktionen. Sollte ein einzelner Gemeinderat eine Anfrage stellen, so muss der gesamte Gemeinderat (alle Mitglieder) informiert werden. Es reicht nicht aus, wenn der Bürgermeister nur die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. den einzelnen Fragesteller informiert.

Die Unterrichtung durch den Bürgermeister kann in Gemeinderatssitzungen mündlich oder außerhalb von Sitzungen schriftlich erfolgen, im letzteren Fall an alle Gemeinderatsmitglieder, im ersten Fall an alle Anwesenden oder – auch an die Abwesenden – mittelbar über die Niederschrift. (Vinke in Quecke/Schmid, Rnr. 152,155 zu § 52 SächsGemO)

Vorliegender Fall:

Geplant war, dass in der 50. GR-Sitzung am 24.01.2024 über die Aufstellungsbeschlüsse in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden sollte. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschluss zur „Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2024“ von der Tagesordnung genommen werden musste, wurden die TOPs „Aufstellungsbeschlüsse Gewerbegebiete“ ebenso von der Tagesordnung genommen. In der selben Sitzung, unter dem TOP „Anfragen der Gemeinderäte“ bat die Fraktion Bürgerforum e.V. den Bürgermeister bzw. die Gemeindeverwaltung um die Beantwortung von 67 Fragen zur Thematik „Aufstellungsbeschlüsse Gewerbegebiete“ und übergab diesen Fragenkatalog anschließend der Gemeindeverwaltung. Die Fraktion der CDU übergab 14 Fragen. Im Nachgang dieser Sitzung übergab die Fraktion der AfD 4 Fragen (Posteingang 31.01.2024). In der 47. Sitzung des Technischen Ausschusses stellten Sie 17 Fragen zur genannten Thematik und übergaben diese an die Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus stellten Sie weitere 4 Fragen zu anderen Themen.

Die Fragen, welche in der 50. GR-Sitzung unter dem TOP „Anfragen der Gemeinderäte“ sowie in der 47. Sitzung des Technischen Ausschusses unter dem TOP „Anfragen der Mitglieder des TA“ zur Thematik „Gewerbegebiete“ gestellt wurden, sind teilweise nicht kurz gefasst und überschreiten die Regelung, dass der Fragesteller jeweils eine Zusatzfrage stellen darf, bei weitem.

Viele der gestellten Fragen, wurden in der 51. Gemeinderatsitzung am 28.02.2024 in Form einer Präsentation mündlich erläutert. Die Präsentation wurde in der Einwohnerversammlung am 05.03.2024 dann auch den anwesenden Einwohnern gezeigt und dazu Fragen beantwortet.

Die Fragen lassen sich in drei Komplexe einteilen:

- Einige der gestellten Fragen können derzeit nicht beantwortet werden, da die Grundlagen erst bei der Aufstellung des Bebauungsplanes betrachtet werden und die jetzt bereits gestellten Fragen erst dann beantwortet werden können. Auf diese Tatsache wurde mehrfach hingewiesen. Ein Beispiel dazu, ist die Frage „Welche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet/FFH Hüttertal sind derzeit erkennbar?“. Solche Fragen können nur von einem fachlich geeigneten Planungsbüro beantwortet werden, wenn die ersten Vorgaben der Planung zugrunde gelegt werden können.
- Andere Fragen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden, bspw.: „Wem gehören die Flächen aktuell?“.

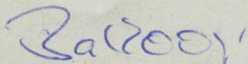
- Ebenso können einige Fragen überhaupt nicht beantwortet werden, z.B. „Wo kommen die zukünftigen Beschäftigten für die Gewerbeeinrichtungen her, da die Arbeitslosenquote in Radeberg und Arnsdorf sehr niedrig ist“ und „In welche Kita, Schule, Pflegeheim etc. werden die Angehörigen der zukünftigen Arbeitnehmer gehen?“.

- Es besteht die Möglichkeit, dass einige der Gemeinde übermittelten Fragen (gesamt 106 Fragen) noch nicht beantwortet wurden. Wenn eine Beantwortung möglich ist, wird diese zeitnah erfolgen.

Zu beachten ist, dass die Beantwortung dieser Vielzahl an Fragen neben den eigentlichen Tätigkeiten sowie dem laufenden Tagesgeschäft erledigt wird. Dies bedeutet einen erhöhten (+zeitlichen) Mehraufwand für die Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf.

→ Der Bürgermeister wird darauf hingewiesen, dass sofern erkennbar ist, dass die Frist zur Beantwortung nicht eingehalten werden kann, er den Gemeinderat über die Nichteinhaltung der Frist zu unterrichten hat. Ebenso muss er begründen, warum ggf. eine inhaltliche Beantwortung von Fragen nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Balkowski
Sachgebietsleiterin
Allgemeines Kommunalrecht